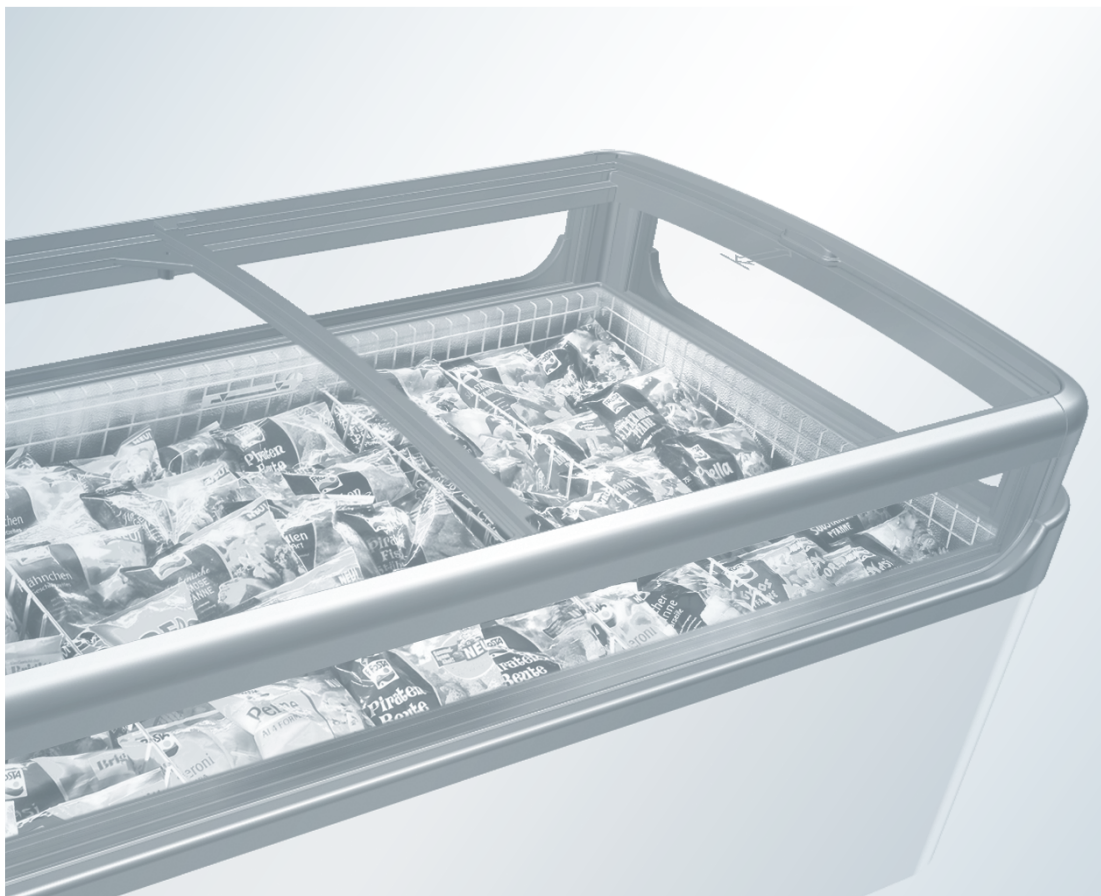


# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



## GELTUNGSBEREICH

- 01** Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung, nämlich der AHT Cooling Systems GmbH sowie ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen (in der Folge gemeinsam »AHT«), mit unseren Vertragspartnern (in der Folge »Vertragspartner«), insbesondere aber nicht ausschließlich für Bestellungen, Anfragen, Auftragsbestätigungen, Lieferabrufe oder Vereinbarungen in Hinblick auf Waren unserer Vertragspartner (in der Folge »Waren«) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge »AEB«). Mit Annahme unserer Bestellung anerkennt unser Vertragspartner die alleinige Verbindlichkeit dieser AEB. Festgehalten wird, dass die AEB ab diesem Zeitpunkt auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote unseres Vertragspartners an uns, selbst wenn diese AEB nicht noch einmal gesondert zwischen uns und unserem Vertragspartner vereinbart werden, gelten. Diesen AEB entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir ausdrücklich.
- 02** Sämtliche von diesen AEB oder von unseren anderen schriftlichen Erklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden oder dergleichen, insbesondere aber nicht ausschließlich solche, die von unseren Mitarbeitern oder unseren Gehilfen abgegeben werden oder worden sind, sind für uns nicht verbindlich.
- 03** Festgehalten wird, dass wir berechtigt sind, aus wichtigem Grund jederzeit von einer Vereinbarung mit unserem Vertragspartner zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere aber nicht ausschließlich dann vor, wenn unser Vertragspartner seine Tätigkeit einstellt, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren, gerichtliches oder außergerichtliches Sanierungsverfahren eröffnet, oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird bzw. worden ist.

## BESTELLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 04** Unsere Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Allenfalls erfolgte mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Darüber hinaus bedürfen auch Ergänzungen, Abänderung der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 05** Unsere Bestellungen sind von unserem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen ab dem Datum der Bestellung schriftlich und firmenbuchmäßig gezeichnet zu bestätigen. Eine inhaltlich von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt in diesem Zusammenhang unser Schweigen als Annahme einer solchen inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung. Wir akzeptieren sohin keine Abänderungen der in unseren Bestellungen abgebildeten und von uns festgelegten Konditionen; insbesondere aber nicht ausschließlich werden diesbezüglich durch uns weder Überschreitungen der in unseren Bestellungen unter anderem angeführten Preise noch Abänderungen der Zahlungs- oder Lieferbedingungen anerkannt.
- 06** Die Vertragserfüllung seitens der AHT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder andere Sanktionen) entgegenstehen.

## LIEFERUNG

- 07** In Bezug auf Lieferungen der Waren gilt zwischen uns und unserem Vertragspartner Incoterm »DDP« (»Delivered Duty Paid«) nach Maßgabe der Incoterms 2010 einschließlich Verpackung, sofern in diesen AEB oder in unseren Bestellungen, Anfragen, Auftragsbestätigungen, Lieferabrufen oder Vereinbarungen mit unserem Vertragspartner nichts Abweichendes geregelt ist. Die Lieferung der Waren erfolgt stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nicht nur jederzeit diesen Liefermodus zu verändern, sondern auch den Bestimmungsort der Lieferung der Waren neu zu benennen. Sollten wir beispielsweise in unseren Bestellungen keinen Bestimmungsort benennen, sind Lieferungen jedenfalls an unserem Firmensitz als Bestimmungsort durch unseren Vertragspartner auszuführen.

- 08** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein unsere Bestellnummer anzugeben. Sollte dies unterbleiben, hat unser Vertragspartner für die hieraus resultierenden Folgen einzustehen. Darüber hinaus ist unser Vertragspartner dazu verpflichtet, die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern und uns die entsprechenden Polizen auf unseren Wunsch vorzuweisen.
- 09** Wir sind berechtigt, die Verpackungs- und Versandart vor Ausführung der Lieferung zu bestimmen. Sollten wir hierüber keine Wahl treffen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die für uns am besten geeignete und günstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsart zu wählen.
- 10** Sollten wir an der Annahme einer Lieferung durch Umstände, die nicht von uns verschuldet sind, gehindert sein, wie beispielsweise aufgrund von Betriebsstörungen jeder Art, Streik oder Aussperrung in unserem Betrieb oder aufgrund Einflüsse höherer Gewalt, sind wir von sämtlichen Verpflichtungen zur Annahme von Lieferungen unseres Vertragspartners frei. Darüber hinaus sind wir in solchen Fällen dazu berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Schadenersatzfolgen vom entsprechenden Vertrag mit unserem Vertragspartner zurückzutreten.
- 11** Teillieferungen und Vorauslieferungen sowie Teilleistungen in Bezug auf die Waren bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung und sind als solche zu bezeichnen. Sollten Teillieferungen in Erklärungen von uns ausdrücklich ausgeschlossen oder von uns nicht genehmigt werden, beginnt die Zahlungsfrist nach Maßgabe dieser AEB für sämtliche Teillieferungen erst mit der vollständigen Lieferung der Waren. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung der Waren durch unseren Vertragspartner sind wir darüber hinaus berechtigt, die Übernahme auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners zu verweigern und insbesondere aber nicht ausschließlich die Fakturenbezahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken.
- 12** Wir sind berechtigt, ohne Nachweis eines entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges – dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich auch für Nichtlieferungen sowie für falsche oder mangelhafte Lieferungen – 1% Pönale des Bruttogesamtpreises unserer Bestellung an unseren Vertragspartner zu verrechnen (in der Folge »Pönale«), der zur Zahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet ist. Die Geltendmachung eines über diese Pönale hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

## GEFAHRENÜBERGANG

- 13** Der Gefahrenübergang richtet sich nach den in den Incoterms 2010 in Bezug auf Incoterm »DDP« («Delivered Duty Paid»). Soweit im Einzelfall hiervon abweichende Lieferbedingungen zwischen uns und unserem Vertragspartner vereinbart werden sollten, erfolgt der Gefahrenübergang im Zweifelsfall erst bei vollständiger Lieferung der Waren durch unseren Vertragspartner an dem von uns benannten Bestimmungsort.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 14** Die von unserem Vertragspartner an uns ausgestellten Rechnungen sind binnen sechzig Tagen ab Zugang an uns zur Zahlung fällig, sofern die Waren nach Maßgabe unserer Bestellung bei uns eingegangen sind. Bei Zahlung binnen vierzehn Tagen sind wir, mangels für uns günstigerer Zahlungskonditionen berechtigt, ein Skonto in Höhe von drei Prozent der Rechnungssumme in Abzug zu bringen.
- 15** Für den Fall des Zahlungsverzuges bezahlen wir an Verzugszinsen höchstens jene Zinsen, welche gesetzlich vorgesehen sind. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere ein Anspruch auf höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 16** Kosten und Spesen, die unseren Gläubigern aus einer Mahnung oder dem Inkasso entstehen, wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren etc. sind von uns nur zu ersetzen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.
- 17** Sämtliche Rechnungen unseres Vertragspartners sind unter Angabe der Bestellnummer und der Lieferscheinnummer sowie mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen und Daten an uns getrennt von den Lieferungen zu übermitteln. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung gelten die Rechnungen unseres Vertragspartners erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

- 18** Die Aufrechnung mit gegen uns bestehenden Ansprüchen gegenüber unseren Forderungen ist nicht zulässig. Bei mangelhafter Lieferung der Waren durch unseren Vertragspartner sind wir berechtigt, die Zahlung aufgrund von Rechnungen unseres Vertragspartners wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung nach Maßgabe dieser AEB zurückzuhalten.
- 19** Sollten durch den Vertragspartner Arbeiten am Werksareal der AHT ausgeführt werden, ist der Vertragspartner vor Aufnahme dieser Arbeiten verpflichtet, ein von AHT bereitgestelltes Unterweisungsformular zu unterzeichnen und diesem Folge zu leisten.

## EIGENTUMSÜBERGANG / EIGENTUMSSICHERUNG / EIGENTUMSVORBEHALTE

- 20** Das Eigentum an den von unserem Vertragspartner an uns gelieferten Waren geht bei vollständiger Bezahlung, jedoch insbesondere aber nicht ausschließlich unter Berücksichtigung von Punkt 21 dieser AEB an uns über.
- 21** An den von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie insbesondere aber nicht ausschließlich an den unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Unser Vertragspartner darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich noch bekannt machen, selbst nutzen, Dritten dies gestatten noch vervielfältigen. Unser Vertragspartner hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien hiervon auf unseren Wunsch jederzeit vollständig an uns rückzustellen oder zu vernichten.
- 22** Sofern wir die an uns von unserem Vertragspartner gelieferten Waren vor Erfüllung sämtlicher unserer Verpflichtungen verarbeiten oder bearbeiten, kann unser Vertragspartner an dem hierdurch entstandenen neuen Produkt kein Eigentum erwerben oder Eigentumsrechte daran bewahren.
- 23** Festgehalten wird, dass wir ausnahmslos keine Erklärungen unseres Vertragspartners oder eines Dritten akzeptieren bzw. entsprechende Vereinbarungen ablehnen, wonach sich unser Vertragspartner oder ein Dritter Eigentumsrechte oder ähnliche Herrschafts- oder Verfügungsrechte an den Waren vorbehält. Des Weiteren wird festgehalten, dass erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unseres Vertragspartners unzulässig sind.

## GEWÄHRLEISTUNG

- 24** Wir akzeptieren ausnahmslos keine Erklärungen unseres Vertragspartners oder Vereinbarungen mit ihm, wonach unsere Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte für den Fall von Mängeln jeder Art der uns gelieferten Waren, auch bei der Lieferung von Fehlmengen oder Falschwaren, eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang sind wir nicht zur (unverzöglichen) Rüge von Mängeln verpflichtet. Unser Vertragspartner hat uns auf unseren Wunsch die mit den an uns gelieferten Waren in Zusammenhang stehenden Urkunden zur Verfügung zu stellen, mit denen bescheinigt wird, dass die an uns gelieferten Waren qualitativ und quantitativ vertragskonform sind (etwa Prüfzeugnisse, Messprotokolle, etc). Wir sind zur Kontrolle der uns gelieferten Sachen nicht verpflichtet, wobei unsere Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte hiervon unberührt in vollem Umfang gewahrt bleiben.
- 25** Unsere Gewährleistungsrechte umfassen den Ersatz aller durch die Mangelhaftigkeit der Produkte verursachten Kosten (beispielsweise AHT-interne Kosten inklusive Overhead, Kosten für den Ausbau bereits verbauter mangelhafter Produkte sowie den Einbau der Ersatzprodukte, deren Anlieferung an den Ort der Verwendung der mangelhaften Produkte). Erfüllungsort für unsere Gewährleistungsrechte ist der Ort der tatsächlichen Verwendung der mangelhaften Produkte. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 26** Unserem Vertragspartner ist bekannt, dass AHT unter anderem nach »ISO 9000 / 9001« sowie »ISO 14001« (bzw. nach einem »integriertem Managementsystem«) zertifiziert ist. Unser Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass seine Organisation diesem AHT-Standard entspricht bzw. er seine Organisation diesem AHT-Standard entsprechend einrichtet, sodass die gelieferten Waren sowie die von unserem Vertragspartner zu erbringenden Leistungen diesem AHT-Standard voll und ganz entsprechen; AHT kann den Vertragspartner hiervon im Einzelfall auf schriftlichem Weg befreien.

- 27** Unsere Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) oder ähnliche Rechte verfristen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem unser Produkt, das unter Verwendung von an uns gelieferten Waren hergestellt worden ist, dem jeweiligen Endabnehmer übergeben worden ist, jedoch spätestens nach drei Jahren ab Anlieferung am vereinbarten Erfüllungsort. Festgehalten wird, dass allenfalls anzuwendende längere gesetzliche Fristen hiervon unberührt bleiben.
- 28** Wir sind berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, Mängel jeder Art der uns gelieferten Waren auf Kosten unseres Vertragspartners selbst zu beheben, insbesondere aber nicht ausschließlich wenn dies aus zeitlichen Gründen ansonsten eine Störung unseres Produktionsablaufes bedingen würde. Falls erforderlich, sind wir hierzu auch ohne Ankündigung an unseren Vertragspartner und auch ohne unserem Vertragspartner die Möglichkeit zur Mängelbehebung geben zu müssen, berechtigt. Darüber hinaus zählt zu diesen Maßnahmen beispielsweise auch an uns von unserem Vertragspartner gelieferte Waren einer genauen, stückweisen Kontrolle zu unterziehen und nicht vertragskonforme Waren auszuscheiden. Sämtliche hiermit verbundene Kosten hat unser Vertragspartner uns zu ersetzen.
- 29** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns für die Dauer von mindestens zehn Jahren ab Lieferung der Waren an uns auf unseren Wunsch hin und auch unabhängig vom Bestehen allfälliger Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Produkthaftungsansprüche oder ähnlicher Ansprüche Waren gleicher Spezifikation und Qualität (auch in Kleinmengen) nachzuliefern. Sofern wir auf solche Leistungen unseres Vertragspartners nicht unentgeltlich Anspruch haben sollten, gelten für solche Nachlieferungen die ursprünglich vereinbarten Preise, jedoch unter anderem unter Berücksichtigung einer allenfalls erfolgten Geldent- oder -aufwertung sowie der von unserem Vertragspartner erzielten Produktivitätssteigerungen.
- 30** Unsere Produkte sollen alle Voraussetzungen erfüllen, um sie nach Bedarf weltweit in Verkehr zu bringen. Bei der Erlangung der dafür erforderlichen Zertifikate (Konformitätsbescheinigungen) hat uns daher unser Vertragspartner bestmöglich zu unterstützen. Unserem Vertragspartner sind in diesem Zusammenhang entstehende Kosten von uns nur zu ersetzen, sofern hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vor dem entsprechenden Kostenanfall getroffen worden ist.
- 31** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, insbesondere aber nicht ausschließlich die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS2, Neufassung), ABl. Nr. L 174/88 vom 1.7.2011 (in der Folge »Richtlinie«), sowie unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396/1 vom 30.12.2006 (in der Folge »Verordnung«), sowie aller mit den genannten EU-Regularien verbundenen aktuellen, bzw. auch zukünftigen Änderungen oder Berichtigungen und den darauf basierenden nationalen gesetzlichen Regelungen, zu beachten, einzuhalten und zu erfüllen und uns bestmöglich dahingehend zu unterstützen, dass auch wir unsere daraus resultierenden Pflichten erfüllen können. Dies gilt auch unbeschadet für allfällige Regelungen, die diese Richtlinie bzw. diese Verordnung allenfalls ändern, ergänzen oder ersetzen.
- 32** Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, dass sämtliche aktuell, bzw. auch zukünftig gelieferten Waren den EU-Konformitätsbestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 735/2008/EU und EU-Beschluss 738/2008 entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Basierend auf diesen Bestimmungen und den unter Punkt 30 genannten EU-Regularien, ist der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, uns die zur Sicherstellung der EU-Konformität unserer Produkte benötigten Dokumente für die von ihm an uns gelieferten Erzeugnisse in einem für die Nachweispflicht geeigneten Format, bzw. Medium (gedruckt oder elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

- 33** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine für unsere allfälligen Rechte auf Schadenersatz oder aus Haftung für fehlerhafte Produkte, aus Produkthaftung oder auf Unterstützung und Kostenersatz in Zusammenhang mit Produktrückrufaktionen oder ähnliche Rechte ausreichende Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Unser Vertragspartner tritt mit Abschluss einer konkreten Liefervereinbarung mit AHT, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren an uns, seine Ansprüche auf Zahlung und Deckung aus einem diesbezüglichen Versicherungsverhältnis bis zur Höhe der uns gegen unseren Vertragspartner gegenüber entstandenen Ansprüche zur Besicherung unserer Ansprüche ab. Unser Vertragspartner ist diesbezüglich auch dazu verpflichtet, seinen Versicherer hiervon schriftlich zu verständigen.

## SCHUTZRECHTE

- 34** Unser Vertragspartner garantiert und leistet dafür Gewähr, dass sämtliche Waren frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere aber nicht ausschließlich durch die Lieferung und Benutzung der Waren Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 35** Unser Vertragspartner haftet für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Waren aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden.
- 36** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns und unsere Abnehmer sowie Kunden für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten; insbesondere aber nicht ausschließlich ist unser Vertragspartner dazu verpflichtet, allenfalls in diesem Zusammenhang anfallende Lizenzgebühren zu tragen.
- 37** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns über allfällige Risiken in Hinblick auf eine Verletzung von Schutzrechten unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu unterrichten, um allfälligen Ansprüchen Dritter entgegenzuwirken bzw. diese zu minimieren.

## DATENSCHUTZ

- 38** Der Kunde hat die Datenschutzerklärung gelesen und erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die AHT
- die im Zuge des Online Service „eServices“ in die befüllbaren Datenfelder eingegebenen Daten,
  - die vom Kunden im Zuge der Vertragsanbahnung-, Abwicklung und Erfüllung sonst bekannt gegebenen personenbezogenen Daten sowie zur weiteren Pflege der Vertragsbeziehung und
  - weitere Daten zum Nachweis der Befugnis sowie der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Kunden (auch durch Einholung von Bonitätsauskünften, Firmenbuchauszügen, Gewereregisterauszüge von befugten Auskunfteien, Gläubigerschutzverbänden und Betreibern öffentlicher Register sowie Unbedenklichkeit sbescheinigungen des Finanzamtes und der zuständigen Sozialversicherungsträger)
- zum Zwecke der Vertragsanbahnung-, Abwicklung und Erfüllung verarbeitet.
- 39** Mit Nutzung des Online Service „eServices“ erteilt der Kunde hinsichtlich der eingegebenen Daten seine ausdrückliche Zustimmung, dass die in Pkt. 38 angeführten Daten sowie weitere, von ihm im Zuge der Vertragsbeziehung bekannt gegebene Daten von AHT, im Fall der über die Vertragserfüllung hinaus gehende Verarbeitung mit Einwilligung des Kunden, verarbeitet werden.
- 40** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch die Übermittlung an AHT Partner mit Niederlassung in einem Land, welches nicht in der Union liegt, beinhalten. Die AHT wird für solche Dritte außerhalb der Union sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Dritte nur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, dass ein angemessenes Schutzniveau besteht oder eine vertragliche Vereinbarung mit Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen wird.
- 41** Der Kunde ist berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit bis dahin verarbeiteter personenbezogener Daten nicht berührt.

## SOZIALSTANDARDS

**42** AHT ist SA 8000 zertifiziert. Unser Vertragspartner ist ebenfalls verpflichtet, die Kriterien des SA8000-Sozialstandards einzuhalten. Aus diesem Grund verpflichtet sich unser Vertragspartner,

- Kinderarbeit oder Zwangsarbeit («Forced Labour») weder in Anspruch zu nehmen, noch zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Lieferanten – weder direkt noch indirekt – Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in Anspruch nehmen oder unterstützen.
- jede Form von Diskriminierung bei Anstellung, Zugang zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Beförderung, Pensionierung oder Entlassung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, körperlicher Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, politischem Engagement oder Gewerkschaftsmitgliedschaft zu unterlassen.
- das Recht der Arbeitnehmer zu Gewerkschaftsgründung bzw. Beitritt in diese sowie zur kollektiven Tarifverhandlung zu respektieren bzw. wenn lokale Gesetze dieses Recht verbieten, ist unser Vertragspartner verpflichtet, alternative Mitbestimmungsmöglichkeiten für Mitarbeiter einzurichten.
- die für ihn und seine Produktionsstätten jeweils geltenden Bestimmungen über die Arbeitsplatzsicherheit und das lokal geltende Arbeitsrecht einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Lieferanten – seien es unmittelbare oder mittelbare Lieferanten – diese erfüllen.
- Disziplinarstrafen in Form von geistigem oder physischem Zwang, körperlicher Bedrohung oder verbaler Beschimpfung zu unterlassen und der körperlichen und emotionalen Integrität der Arbeitnehmer stets Respekt entgegen zu bringen.
- die Arbeitszeiten für Arbeitnehmer im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Industriestandards festzulegen. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf dabei nicht überschritten und ein freier Tag pro Woche muss gewährleistet werden.
- seine Arbeitnehmer entsprechend dem gesetzlichen oder industriespezifischen Mindestlohn zu entlohnen und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Lieferanten Arbeitnehmer entsprechend dem gesetzlichen oder industriespezifischen Mindestlohn entlohnen. Diese Entlohnung sollte ausreichend sein, um die Mindestbedürfnissen der Arbeitnehmer zu sichern, und zusätzlich einen Betrag zur freien Verfügung ermöglichen. Auf Verlangen von AHT ist unser Vertragspartner verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten und Entlohnung der Arbeitnehmer an AHT zu übermitteln.
- ein Managementsystem zu etablieren, das die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle der Verhaltensleitlinien gewährleistet. Dieses soll unter anderem der Dokumentation des Status Quo im Implementierungsprozess dienen, so dass zu jeder Zeit Veränderungen erkannt und diesen Informationen auch allen Interessensgruppen zur Verfügung gestellt werden können.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich jederzeit auf Verlangen von AHT eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der oben genannten Pflichten an AHT zu übermitteln.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**43** Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten insbesondere aber nicht ausschließlich aus Bestellungen, Anfragen, Auftragsbestätigungen oder Lieferabrufe bzw. aus diesen AEB oder aus einer Vereinbarung mit uns einzeln oder in ihrer Gesamtheit ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

**44** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht. Diese Bestimmung ist durch eine entsprechende, dem Zweck dieser AEB am nächsten kommende, gültige Bestimmung zu ersetzen.

**45** Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den von uns und unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vereinbarungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort unseres Firmensitzes jeweils sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, nach unserer Wahl hinsichtlich Klagen gegen unseren Vertragspartner einen anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand anzurufen.

- 46** Sollten Entscheidungen eines nach Punkt 41 zuständigen Gerichtes in dem Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz oder nennenswertes Vermögen hat, nicht anerkannt oder vollstreckt werden, unterwirft sich der Vertragspartner – nach Wahl von AHT – der ausschließlichen Gerichtsbarkeit eines nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna Rules) zu konstituierenden Schiedsgerichtes.
- 47** Unser Vertragspartner hat die mit uns geschlossenen Vereinbarungen auch unter Berücksichtigung von Punkt 7 dieser AEB an unserem Firmensitz zu erfüllen.
- 48** Der Vertragspartner verpflichtet sich bei aufrechter Geschäftsbeziehung mit AHT und während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit mit AHT alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Vertragspartner von AHT verpflichten sich weiters während aufrechter Geschäftsbeziehung mit AHT oder während der Abwicklung der Geschäfte im Namen von AHT, weder direkt, noch indirekt an irgendeiner Form von Korruption oder Bestechung teilzunehmen oder Beschleunigungszahlungen bzw. Geschäftsanbahnungsgelder zu leisten oder anzunehmen.
- 49** Es gilt das Recht, das an unserem Firmensitz gilt, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.